

2.7.2009

RESOLUTION

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 02.07.2009
zu Ltg. -299/G-12-2009
— Ausschuss

der Abgeordneten Moser und Dr.Krismer-Huber

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973, LT-299/G-12-2009

betreffend **Erlassung der Verordnung über die Richtlinien betreffend das Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement (Finanzgeschäfte) durch Gemeinden**

Bereits am 11. Dezember 2008 hat der NÖ Landtag eine Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 beschlossen. Wesentlicher Inhalt der damaligen Novelle war eine Verschärfung bei den Bestimmungen betreffend Finanzgeschäfte von Gemeinden und die Änderung bei den Zuständigkeitsbestimmungen. Vorgesehen wurde u.a., dass für den Abschluss von Finanzgeschäften, soweit sie nicht den Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung vorbehalten sind, der Gemeinderat zuständig ist. Inhaltlich wurde vorgesehen, dass vor dem Abschluss von Finanzgeschäften einerseits zwingend die im Bankwesengesetz bzw. Wertpapiergesetz 2007 vorgesehenen Beratungen in Anspruch zu nehmen sind und darüber hinaus eine Risikoanalyse über das Finanzgeschäft von einer unabhängigen Stelle erarbeitet wird, die dem Gemeinderat vor Beschlussfassung auch vorgelegt werden muss. Zwecks Konkretisierung, welche Finanzgeschäfte ohne Risikoanalyse bzw. welche mit Risikoanalyse und welche Finanzgeschäfte überhaupt verboten sein sollen, wurde die NÖ Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung verpflichtet.

Diese Novelle der NÖ Gemeindeordnung wurde am 20. Februar 2009 kundgemacht. Seither sind die Regelungen rechtswirksam und wäre daher die Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

Zwischenzeitlich wurden seitens der zuständigen Abteilung Vorarbeiten geleistet und ein Entwurf einer Verordnung über die Richtlinien betreffend das Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement (Finanzgeschäfte) durch Gemeinden erstellt. Der Verordnungsentwurf listet die Typen von Finanzgeschäften auf und gibt die Rahmenbedingungen vor, unter denen Finanzgeschäfte abgeschlossen werden dürfen. Weiters werden detailliert die Rahmenbedingungen für Veranlagungen und Finanzierungen der Gemeinde dargelegt. Ebenso werden verbotene Finanzgeschäfte aufgelistet.

Für die Erlassung dieser Verordnung ist nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung Landeshauptmann-Stellvertreter Mag.Sobotka und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr.Leitner zuständig. Bis dato wurden jedoch nicht einmal die für die Erlassung der Verordnung erforderlichen Schritte zur Begutachtung von Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Dr.Leitner gesetzt. Dies hat zur Folge, dass für Finanzgeschäfte von Gemeinden derzeit keine Reglementierungen bestehen und letztlich auch für die Erstattung der Risikoanalyse keine Richtschnur vorgegeben ist. Dies wird in der derzeitigen Situation als unhaltbarer Zustand empfunden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung, insbesondere Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr.Leitner, wird aufgefordert, den von der Abteilung IVW3 (Gemeinden) erstellten Entwurf einer Verordnung über die Richtlinien betreffend das Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement (Finanzgeschäfte) durch Gemeinden umgehend einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen und die zur Erlassung der Verordnung erforderlichen Schritte so rechtzeitig zu setzen, damit die Verordnung mit 1.August 2009 in Kraft treten kann.“